

**Satzung**  
**Siedlerverein Ratingen**  
**1947 e.V.**

**§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen : Siedlerverein Ratingen 1947 e.V. und bestimmt mit einfacher Mehrheit seiner Mitgliederversammlung seinen Namen und seinen Sitz.

**§ 2 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 - Zwecke und deren Verwirklichung**

Der Verein dient dem Gemeinwohl, in dem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Familienheimes (Kleinsiedlung und Eigenheim) einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hebung des Gemeinschaftsinnens und des Gedankens der Selbsthilfe, in dem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird;
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime;
- eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
- die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzung bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

**§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und durch Vorstandsbeschluß aufgenommen wird. Mitglieder des Vereins sollen möglichst auch Mitglieder beim Siedlerbund Rheinland e.V. sein.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied

- mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes des Vereins obliegen;
- durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt über die Satzung und den Vorstandsbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes.

Zu den Pflichten der Mitgliederversammlung des Vereins gehören:

- die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung;
  - die Beschlußfassung über die Höhe und die Erhebung der Beiträge für den Verein;
  - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Zu jeder Mitgliederversammlung soll auch der Vorstand der Kreisgruppe eingeladen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nämlich:
    - den Vorsitzenden des Vorstandes
    - mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder ( z.B. Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer )
    - mindestens 3 BeisitzerFerner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.
  3. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit die Beschlußfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist; er führt dessen laufende Geschäfte und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

2. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes.
3. Der Verein stellt für Jahreshauptversammlungen der Kreisgruppe für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Der Vorsitzende ist geborener Delegierter. Er kann diesen Status fallweise an ein ordentliches Mitglied übertragen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
  - der/die Vorsitzende
  - der/die Stellvertreter(in) des Vorsitzenden
  - der/die Schriftführer(in)
  - der/die Kassierer(in)Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

## § 9 - Verfahrensordnung

### 1. Einberufung der Organe

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Zusendung oder durch Aushang im Schaukasten, der sich im Siedlungsgebiet an zentraler Stelle befindet unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist außerdem entsprechend einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit einer Frist von einer Woche Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorstand zu beantragen.
- Die Vorstandssitzung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung mündlich mit verkürzter Frist erfolgen.

### 2. Beschlußfähigkeit

Die Organe sind beschlußfähig wenn sie ordnungsmäßig einberufen worden sind.

### 3. Abstimmungen

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für die Änderung der Satzung ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltung zählt für die Ermittlung einer Mehrheit nicht mit.

### 4. Wahlen

Der Vorstand und die Delegierten werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsdauer ist Ersatzwahl jeweils für die Restzeit des 3 Jahreszeitraumes zulässig. Bei allen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt auf Zuruf oder durch den auf dem Stimmzettel vermerkten Namen des Kandidaten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen aufgeführt sind, als der Zahl der zu Wählenden entspricht, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

5. Niederschriften

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10 - Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins und die Verschmelzung mit anderen Siedlergemeinschaften kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Nichtbeschlußfähigkeit ist ein Vertreter der nächst höheren Gliederung einzuladen.

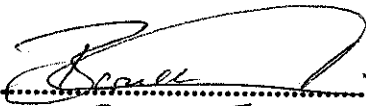
**§ 11 - Vermögensfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Siedlerbund, Siedlerbund Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Der Vorstand ist ermächtigt, etwa vom Registergericht oder der Finanzverwaltung geforderte redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.**

Satzung beschlossen:

*Katzen* <sup>13.6.1996</sup> *8.10.1996*, den .....  
( Ort ) ( Datum )

  
.....  
( Name des Vorstandes ) *Bernd Fleig*

Vorstehende Satzung wurde am *30.12.1996* unter der Nummer *VR 262* in das Vereinsregister des Amtsgerichtes, Abt. ...., *Katzen* Ort, eingetragen.